
NR. 21 HARRISLEE, 20. DEZEMBER 2017 JAHRGANG 31

INHALT	SEITE
32. Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Häusern	84
33. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2018	86
34. Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	89
35. Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Gemeinnützigkeit der Volkshochschule Harrislee	91
36. Bekanntmachung der Aufhebungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Gemeinnützigkeit des Hauses der Kinder und der Jugend (Jugendheim)	92

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

BEKANTMACHUNG

über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

Lage der reetgedeckten Häuser Schutzbereiche

- | | |
|---|--|
| 1. Alt Frösleer Weg 18 a | <u>ABC-Weg</u>
<u>Alt Frösleer Weg</u> : vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg
<u>Hohe Mark</u> :
ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade
<u>Musbeker Weg</u> : ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade
<u>Ostlandring</u> :
Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade |
| 2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17 | <u>Bahnhofsweg</u> : von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring
<u>Berghofstraße</u> : von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg
<u>Im Winkel</u>
<u>Jahresring</u> : von Haus Nr. 14 bis 24 gerade
<u>Pattburger Bogen</u> : ab Haus Nr. 56 gerade
<u>Westerstraße</u> : ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen
<u>Westertoft</u> |
| 3. Niehuuser Straße 21 | <u>Niehuuser Straße</u> : ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg
<u>Sachsenheimweg</u> : bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße |
| 4. Ortsteil Niehuus:
Am See, Johannisberg 2 und Schloßberg 2 | <u>Am See</u>
<u>Berghofstraße</u> : ab Haus Nr. 22 gerade
<u>Johannisberg</u> : ab Haus Nr. 2 |

Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am
Friedhof
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34
gerade

5. Ortsteil Wassersleben:
Dammweg 12 und
Wassersleben 28

Dammweg
Waldweg
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 13. Dezember 2017

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister

GEMEINDE HARRISLEE
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee
für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen (im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, Zimmer 23).

Harrislee, 18. Dezember 2017

Im Auftrage:

Rasmussen

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 24.245.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23.958.600 € |
| einem Jahresüberschuss von | 286.500 € |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0 € |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 20.930.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.548.900 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.028.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5.392.900 € |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 € |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 72,21 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 360 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21701, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 15. Dezember 2017

Martin Ellermann
Bürgermeister

V. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Dezember 2017 folgende V. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt | 3,51 €/m ³ . |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,37 €/m ³ ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 22,40 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 5,60 €“ |

§ 12 Abs. 2 bis 3 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(2) Die Grundgebühr der Schmutzwassergebühr B wird für jede Entschlammung bzw. Entleerung der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) berechnet. Sie beträgt für die | |
| Entschlammung bzw. Entleerung einer Grundstücksabwasseranlage | |
| - innerhalb der Regelentsorgung | 148,75 € |
| - außerhalb der Regelentsorgung | 238,00 € |
| (3) Die Zusatzgebühr der Schmutzwassergebühr B wird nach der im laufenden Kalenderjahr aus der Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflusslose Grube) abgefahrenen Schlamm- bzw. Abwassermenge berechnet. Sie beträgt bei jeder Anlagen-/Grubenentleerung | 9,45 €/m ³ ." |

...

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Harrislee, den 15. Dezember 2017

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Aufhebungssatzung
**zur Satzung der Gemeinde Harrislee
über die Gemeinnützigkeit der
Volkshochschule Harrislee**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Harrislee vom 14. Dezember 2017 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1
Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Harrislee über die Gemeinnützigkeit der Volkshochschule Harrislee vom 12. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 31. Dezember 2017 in Kraft.

Harrislee, 19. Dezember 2017

Martin Ellermann
Bürgermeister

Aufhebungssatzung
**zur Satzung der Gemeinde Harrislee
über die Gemeinnützigkeit des
Hauses der Kinder und der Jugend (Jugendheim)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Harrislee vom 14. Dezember 2017 folgende Aufhebungssatzung erlassen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Harrislee über die Gemeinnützigkeit des Hauses der Kinder und der Jugend (Jugendheim) vom 12. Dezember 2003 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 31. Dezember 2017 in Kraft.

Harrislee, 19. Dezember 2017

Martin Ellermann
Bürgermeister